



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen die Kanalbenützungsgebühren wie folgt anzupassen und die Kanalabgabenordnung in § 4 ab 01.01.2022 abzuändern:

8. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

2. Grundgebühren:

- 2.1. Die Grundgebühr ist für alle, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Objekte, unabhängig der Benutzung oder Nichtbenutzung, zu entrichten.
- 2.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 108,54 jährlich.
- 2.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 22,32 jährlich.
- 2.4. Bei Objekten bis zwei Wohn- oder Gewerbeeinheiten kommt die Grundgebühr einmal zur Verrechnung.
- 2.5. Bei Objekten mit drei und mehr Wohn- oder Gewerbeeinheiten kommt die Grundgebühr pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit zur Verrechnung.
- 2.6. Bei Wohnobjekten die nicht in herkömmliche Wohneinheiten aufgeteilt sind erfolgt die Berechnung der Grundgebühr: Bewohner (Haupt- u. Nebenwohnsitz):
drei (durchschnittliche Haushaltsgröße) x Grundgebühr für eine Wohneinheit lt. Pkt. 2.2.

3. Variable Gebühren:

- 3.1. Bei Wohnobjekten wird die variable Gebühr nach Personen berechnet.
- 3.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 121,68.
- 3.3. Für Personen mit Nebenwohnsitz kommen 50 % zur Verrechnung.
- 3.4. Für Personen bis 15 Jahren kommen 50 % zur Verrechnung.
- 3.5. Bei Objekten ohne gemeldete Personen wird jedenfalls eine Person mit Nebenwohnsitz verrechnet, ausgenommen, der Eigentümer ist an einem anderen Objekt in der Stadtgemeinde Fehring wohnsitzgemeldet.
- 3.6. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschänken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses Objekt ein weiterer Wasserzähler einzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird. Pro m³ Wasserbezug werden € 3,37 verrechnet.
- 3.7. Für Betriebe, bei welchen eine Berechnung nach Punkt 3.6. nicht möglich ist (z.B. technische Trennung von Privat- u. Gewerbebereich nicht möglich oder Nutzung von Privat- u. Ortswasser), wird als Alternative die Abrechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW) festgelegt, wobei ein EGW der Gebühr von einer Person laut Punkt 3.2. entspricht.

Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wird in diesen Fällen wie folgt festgelegt:

Gasthäuser u. Buschenschänken:

Bis 20 Sitzplätze 2 EGW

Bis 50 Sitzplätze 4 EGW

Bis 100 Sitzplätze 6 EGW

und je weitere 50 Sitzplätze 2 EGW

Sitzplätze im Außenbereich werden nur zu 50 % verrechnet.

Privatzimmer u. Beherbergungsbetriebe:

ein Bett 0,30 EGW

Friseur:

ein bis drei Kundensitze 2 EGW

vier bis sechs Kundensitze 4 EGW

3.8. Für Pflegeeinrichtungen, in denen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen untergebracht sind, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr € 2,87 pro Kubikmeter gemessenen Wasserverbrauch.

Absatz 4 wird gestrichen.

Fehring, am 16.12.2021

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)



angeschlagen am: 16.12.2021

abgenommen am: